

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4058/2022

Tagesordnungspunkt

Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule "Bernhard Stavenhagen" des Landkreises Greiz

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	N	02.11.2022	
Kreis- und Finanzausschuss	N	15.11.2022	
Kreistag Greiz	Ö	29.11.2022	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt:

Die Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule "Bernhard Stavenhagen" in Greiz wird mit Wirkung zum 01. Januar 2023 geändert. Sie erhält den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Die bisherige Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule des Landkreises Greiz vom 19. August 2020 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Ab dem 01.01.2023 ist der am 01.01.2016 neu eingeführte § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) nach Auslaufen der Optionsregelungen ausnahmslos verpflichtend anzuwenden. Danach sind jPdöR (juristische Personen des öffentlichen Rechts) grundsätzlich als Unternehmer im Sinne des UStG zu behandeln; die Begrenzung der Unternehmereigenschaft auf BGAs (Betriebe gewerblicher Art) entfällt.

Die Regelung hat zur Konsequenz, dass grundsätzlich jeder von einer jPdöR abgeschlossene privatrechtliche Vertrag der Umsatzsteuer unterfällt, sofern der Umsatz nicht ausnahmsweise vom Anfall von Steuer befreit ist, insbesondere gemäß § 4 UStG.

Die auf Grundlage privatrechtlicher Verträge von der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ erbrachten Leistungen werden danach teilweise zukünftig umsatzsteuerpflichtig sein.

Umsatzsteuerpflichtig werden danach z. B. Einnahmen aus der Vermietung von Musikinstrumenten an Dritte, aber auch Einnahmen aus Konzerten und Aufführungen sein. Insofern sei allerdings darauf hingewiesen, dass diese Leistungen nicht Gegenstand der Beschlussvorlage sind, und zwar deshalb, weil es sich um Vorgänge handelt, die sich aufgrund ihrer Besonderheiten einer typisierenden Erfassung in der Entgeltordnung entziehen.

Nicht umsatzsteuerpflichtig sind hingegen die in der vorliegend zu beschließenden Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule „Bernhard Stavenhagen“ geregelten Entgelte der Musikschüler sowie die Einnahmen aus der Vermietung von Musikinstrumenten an diesen Personenkreis als eine in engem Zusammenhang mit der Hauptleistung stehende Nebenleistung. Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus § 4 UStG, folgt aber aus Art. 132 Abs. 1 Buchstabe i) RL 2006/112/EG MwStSystRL (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) vom 03. Juni 2022, die der Gesetzgeber bislang noch nicht hinreichend in nationales Recht transformiert hat.

Auf Grund der steigenden Betriebs- und Personalkosten erweist sich eine Anpassung der Vertrags- und Entgeltordnung als unumgänglich. Auch hat der Landkreis Greiz im Jahr 2017 mit der GEMA zur Sicherstellung des Unterrichtsbetriebes einen Vertrag über Kopierlizenzen für die Noten ab dem Schuljahr 2018/2019 abschließen müssen. Die durchschnittlichen Kosten belaufen sich hierfür von 2.800 bis 3.000 € pro Jahr.

Die letzte Preisanpassung in der Kreismusikschule "Bernhard Stavenhagen" trat mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2013/2014 in Kraft.

Mit der Anpassung der Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule "Bernhard Stavenhagen" (Vorlage Nr. 3459/2020 Kreistagsbeschluss vom 30.06.2020 Beschluss-Nr.: 88/2020) erfolgte **keine** Veränderung der Entgelthöhe.

2. Lösung

Die neue Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule "Bernhard Stavenhagen" verfolgt das Ziel, ein breites und qualitativ hochwertiges außerschulisches Angebot für die Musik- und Tanzschüler zu schaffen und/oder zu erhalten. Die Preisanpassung erfolgt mit Blick auf die Erhöhung der Mindestlöhne sowie Lebenshaltungskosten in moderater Form.

3. Alternative

Bei einer Ablehnung der Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule "Bernhard Stavenhagen" behielte die Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule "Bernhard Stavenhagen" vom 01. August 2020 ihre Gültigkeit, mit Preisniveau 2013.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kreishaushalt		ja ☒	nein ☐
Gesamtkosten der Maßnahme:	7.000 €		
Veranschlagung im Haushaltsjahr:	2023 Entwurf		
HH-Stelle:	33300.11000		
HH-Ansatz:	214.000 €		
Erläuterung: Die Mehreinnahmen sind schwer einzuschätzen. Dennoch wurde bei der Ermittlung gleichbleibende Schülerzahlen und die Einnahmen aus dem Haushaltsjahr 2019 zu Grund gelegt. Eine haushaltstechnische Auswirkung tritt auf Grund des § 6 der gültigen Vertrags- und Entgeltordnung der Kreismusikschule "Bernhard Stavenhagen" erst ab dem 01. August des laufenden Jahres ein.			
4.1 Mehrbedarf		ja ☐	nein ☒
Höhe des Mehrbedarfes:	€		
Deckung des Mehrbedarfes:			
über- / außerplanmäßiger Eigenmittelbedarf	ja ☐	nein ☐	
Höhe des über- / außerplanmäßigen Eigenmittelbedarfes	€		
4.2 Folgekosten /-lasten		ja ☐	nein ☒
Erläuterung:			
Greiz,		Greiz,	
Andrea Laßlop stellv. Amtsleiterin Kämmerei		Enrico Neunübel Abteilungsleiter/Amtsleiter	